

BO Nr. A 277 – 04.02.2004  
*PfReg. F 1.1g*

**Anordnung über den Sozialdatenschutz  
in der freien Jugendhilfe  
in kirchlicher Trägerschaft**

In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO).